



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 6

Ausgegeben in Osterode am Harz am 07.02.2008

37. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Hebesatzsatzung, 4. Nachtrag 65

Kurbeitragssatzung, 1. Nachtrag 66

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Flächennutzungsplan, 36. Änderung 67

Stadt Herzberg am Harz

Bebauungsplan Nr. 061 "Hinter der Schule" 69

Ortsrat Pöhlde, Sitzung am 12.02.2008 71

Stadt Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Ortsrat Dorste 72

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

I.

**IV. Nachtrag zur Satzung
über die Festsetzung von Steuersätzen für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Bergstadt Bad Grund (Harz)
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4147), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150), des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuererhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nieders. GVBL. S. 423) und der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S.575)) hat der Rat der Bergstadt Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 28. Januar 2008

folgenden IV. Nachtrag zur Hebesatzsatzung vom 10. März 1997 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung

Die Hebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Bergstadt Bad Grund (Harz) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
- Grundsteuer A	unverändert 350 v. H.
für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke	
- Grundsteuer B	unverändert 350 v. H.
Gewerbesteuer	375 v. H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Windhausen, den 28. Januar 2008

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Stadtdirektor

II. **Bekanntmachung des IV. Nachtrages zur Hebesatzsatzung der Bergstadt Bad Grund (Harz)**

Der vorstehende IV. Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Bergstadt Bad Grund (Harz) (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S.473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds.GVBl. S.575) und der §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Bergstadt Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 28. Januar 2008 folgenden 1. Nachtrag zur Kurbeitragsatzung vom 20. September 2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz hinter dem Wort „Einrichtungen“ erhält folgende Fassung:

(Fremdenverkehrseinrichtungen, u.a. Kurzentrum einschließlich Solehallenbad)

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter den Worten „Kur- und Fremdenverkehrs“ wird folgender Klammerzusatz eingefügt:

(z.B. Betrieb des Kurzentrums einschließlich Solehallenbad)

§ 13 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Sätze eins und zwei werden Absatz 1.

Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Diese Satzung tritt einschließlich aller ihrer Nachträge mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Kurbeitragsatzung vom 20. September 2002 tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Windhausen, den 28. Januar 2008

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Stadtdirektor

II. Bekanntmachung des I. Nachtrages zur Kurbeitragsatzung der Bergstadt Bad Grund (Harz)

Der vorstehende I. Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

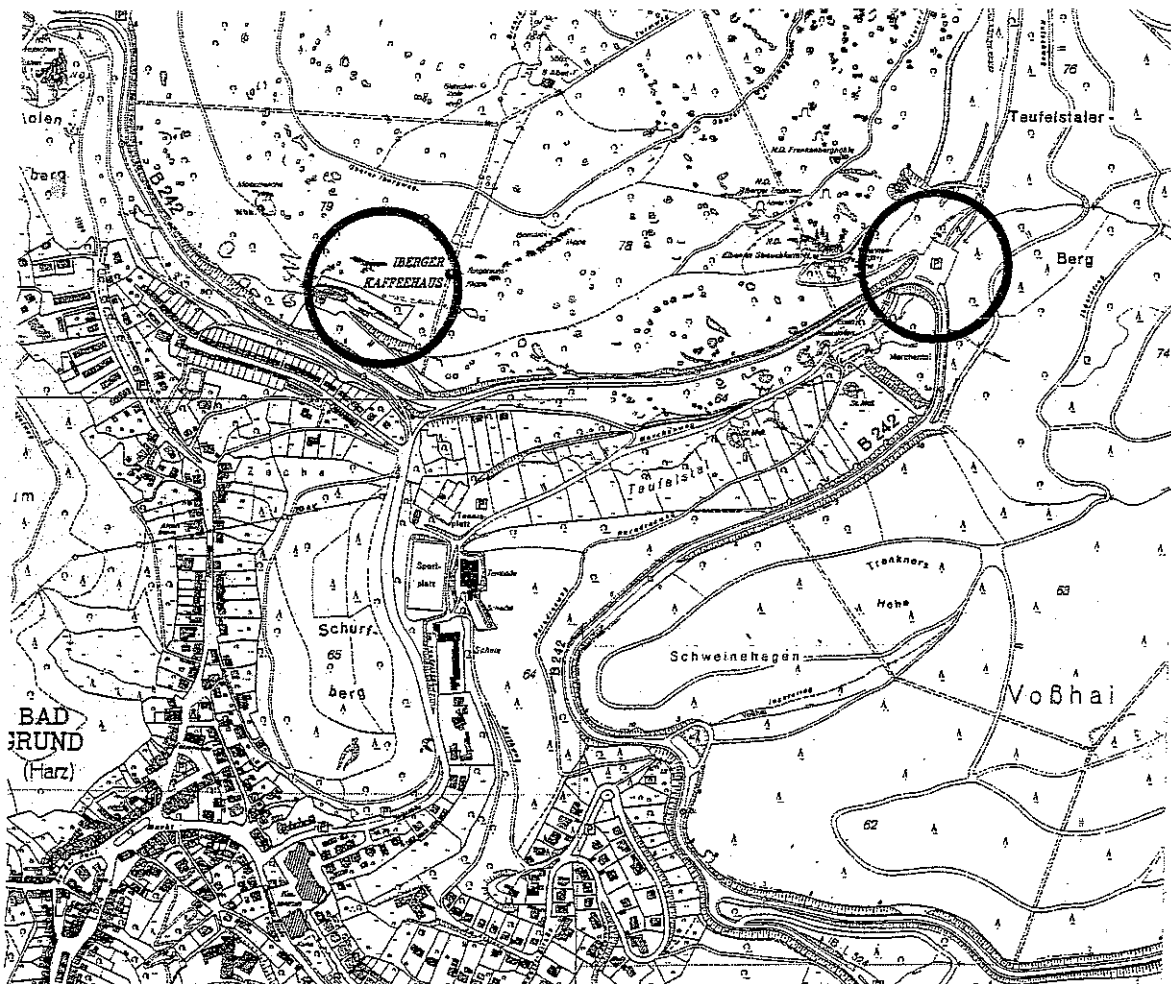
Samtgemeinde Bad Grund (Harz)
-36/3 - 1-36.Ä (6)-

04. Februar 2008

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die vom Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) am 26. Juni 2007 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 30. Januar 2008, Az. 502.4 RV-BS 21101-156001-036/316, genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser 36. Änderung ist nachstehend ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatische Liegenschaftskarte DGK 5, Maßstab 1 : 10 000
Lage der Teiländerungen


Bearbeitung: Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz

Die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des zugehörigen Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3, An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9.00 – 12.00 Uhr, montags und donnerstags 14.00 – 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

In Vertretung:



Jürgen Beck

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-61-Bü

Herzberg am Harz, den 05.02.08

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 061 „Hinter der Schule“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 19.11.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 061 „Hinter der Schule“ beschlossen.

In seiner Sitzung am 30.01.2008 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Herzberg am Harz dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 061 „Hinter der Schule“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 13 a i. V. m. § 13 (2) und (3) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt inmitten der bebauten Ortslage Scharzfeld im Bereich zwischen der Bremkestraße im Westen, der Schulstraße im Norden, der Welgengasse im Osten und der Harzstraße im Süden. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Skizze ersichtlich.

Planungsziel:

Ziel der Planung ist es, die bisher für den Fremdenverkehr reservierte Fläche für eine allgemeine Wohnnutzung zur Verfügung zu stellen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung der Stadt Herzberg am Harz im Sinne des § 13 a BauGB und wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB - ohne Durchführung einer Umweltprüfung - aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 061 „Hinter der Schule“ liegt mit der Begründung, dem Gutachten zu Geruchsmissionen und dem Ornithologischen Gutachten gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

20.02.2008 bis 19.03.2008

im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30/32, 37412 Herzberg am Harz,
während der Dienststunden,
und zwar montags und dienstags von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

für jedermann zur Einsicht aus.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Walter

Stadt Herzberg am Harz

den 31.01.2008

Sitzung des Orsrates Pöhle

Am Dienstag, den 12.02.2008, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Zum Bahnhof", Pöhle, Theodor-Heuss-Straße, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Ausbau der Burgstraße im Ortsteil Pöhle;
Vorstellung der Planungsvarianten durch das Ingenieur-Büro
4. Genehmigung der Niederschrift über die 5. öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhle vom 02.10.2007
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - 7.1 Kindergarten Pöhle - Gewährleistungsansprüche
 - 7.2 Sonstige Mitteilungen
8. Ausbau der Burgstraße im Ortsteil Pöhle
9. Bestellung eines Ortsjugendpflegers für die Ortschaft Pöhle
10. Kündigung des D 1 Standortes auf dem Gebäude der Grundschule Am Rotenberg/Pöhle
11. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
12. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über einen Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Dorste

Herr Jürgen Armbricht, der bei der Kommunalwahl am 10. September 2006 zum Mitglied des Orsrates der Ortschaft Dorste gewählt wurde, ist verstorben. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24.02.2006, nach der vom Wahlausschuß gemäß § 38 Abs. 2 NKWG festgestellten Reihenfolge, auf folgende Ersatzperson der Personenwahl des Wahlvorschlages der CDU über:

Herr Adolf Klie
Dorste
Turmstraße 9
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, den 29.01.2008

Der Stadtwahlleiter



(Becker)